

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

16. Juli 2025

ABSCHLIESSENDER VORPRÜFUNGSBERICHT

Geschäfts-Nr.: BVUARE.20.189 (bitte in allen Korrespondenzen angeben)
Gemeinde: Frick
Bezeichnung: Allgemeine Nutzungsplanung Erweiterung Deponie Seckenberg

1. Ausgangslage

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Eingabe der Gemeinde unter Einbezug der betroffenen Fachstellen vorgeprüft. Der abschliessende Vorprüfungsbericht umfasst eine koordinierte Beurteilung der Vorlage auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Genehmigungsanforderungen. Er ist Bestandteil der öffentlichen Auflage.

1.1 Eingereichte Planungsunterlagen

1.1.1 Zu genehmigende Vorlage

- Teilrevision der Nutzungsplanung Deponie Seckenberg vom 17. Januar 2025
- Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Erweiterung Deponie Seckenberg vom 13. Februar 2025

1.1.2 Weitere Grundlagen

- Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. März 2025
- UVB¹-Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft vom 14. März 2025
- Rodungsgesuch inklusive Beilagen vom 14. März 2025
- Vorprojektpläne vom 14. März 2025
- Variantenstudien vom 9. Februar 2022

1.2 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Der Gemeindeverband Abfallbeseitigung Oberes Fricktal (GAOF) betreibt die Deponie Seckenberg, die zur Deponierung der Schlackenabfälle der Kehrichtverbrennungsanlage Buchs dient. Sie ist im Kanton Aargau die einzige Deponie für Ablagerungen von Abfällen der Typen D und E nach Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA). Die heutige Deponie ist inzwischen nahezu verfüllt. Um einen Weiterbetrieb sicherstellen zu können, plant der GAOF eine Erweiterung der bestehenden Deponie.

Ein Teil des Gebiets der geplanten Erweiterung ist im Kulturlandplan (KLP) bereits als Deponiezone festgelegt. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden nicht nur neue Flächen der Deponiezone zugeordnet, sondern es werden auch bestehende Flächen aus der Deponiezone entlassen.

¹ Umweltverträglichkeitsbericht

Ziel ist eine Optimierung der Schütthöhen, der landschaftlichen Eingliederung und der Folgenutzung nach Rekultivierung. Um eine optimale Endgestaltung zu ermöglichen, wurde der Perimeter der heutigen Deponie in den Projektperimeter einbezogen. Damit wird auch die aktuell bewilligte Endgestaltung von einem neuen, ganzheitlichen Projekt abgelöst werden.

Die Optimierung erfolgte basierend auf einer Variantenstudie mit sieben Varianten. Die Bewertung führte zur Entscheidung, die Variante 5 (Variante mit sanften Geländeübergängen) als Bestvariante weiterzuverfolgen. Mit dieser wird die bestehende Deponie in drei Etappen um 10,7 ha erweitert. Bei der nutzungsplanerischen Umsetzung werden auch bestehende Flächen aus der Deponiezone entlassen und der Landwirtschaftszone zugeteilt oder als Wald festgelegt. Insgesamt vergrössert sich die Deponiezone somit nur um rund 0,5 ha gegenüber von heute. Damit kann der Weiterbetrieb der Deponie je nach Nachfrage zwischen 26 und 40 Jahren sichergestellt werden.

Ebenfalls in die Prüfung miteinbezogen wurden die Begleitprojekte Umlegung der Brachmattstrasse, Umlegung des Seckenbergbachs, Umlegung der Hochspannungsleitung und Bau einer Freispiegelleitung zur fachgerechten Entwässerung, zu denen es zusätzliche Variantenstudien gab.

2. Gesamtbeurteilung

Die Unterlagen zur Planvorlage wurde sehr sorgfältig mit Variantenstudien belegt und gut koordiniert erarbeitet, was in einem komplexen Verfahren wie vorliegend besonders zu würdigen ist.

Mit Ausnahme kleiner Anpassungen in den neuen BNO-Bestimmungen ist die Planungsvorlage sachgerecht. Hinsichtlich der erforderlichen Rodungsbewilligung sind noch kleinere Ergänzungen notwendig. Der jeweilige Einbezug beziehungsweise die Koordination mit der Abteilung Wald bei den nächsten Verfahrensschritten wird dringend empfohlen, damit die Rodungsbewilligung zeitgerecht vorliegt.

2.1 Vollständigkeit

Die Grundlagen sind vollständig. Sie ermöglichen eine umfassende Beurteilung der Ausgangslage und der vorgesehenen Planungsmassnahmen.

2.2 Berücksichtigung kantonaler Grundlagen

Die vorliegenden Planungsunterlagen wurden sachgerecht unter Berücksichtigung der kantonalen Grundlagen vom 16. September 2020 erarbeitet.

2.3 Planungsrechtliches Verfahren

Die Gemeinde hat ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Der Mitwirkungsbericht ist öffentlich.

3. Vorprüfungsergebnis

3.1 Kantonaler Richtplan

Die Erweiterung der Deponie Seckenberg ist seit 1996 im Richtplan festgesetzt (A 2.1). Die räumliche Abstimmung auf Stufe Richtplan ändert sich durch die vorgesehene Erweiterung nicht.

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

3.2 Regionale Abstimmung

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 30. November 2023 nimmt der Planungsverband Fricktal Regio zum Vorhaben Stellung. Es wird festgestellt, dass mit dem Projekt eine wesentliche Vergrösserung

des Deponievolumens aber auch der täglichen Annahmemenge einhergehen wird. Aus Sicht des Planungsverbands ist in den zu Verfügung gestellten Unterlagen die Herleitung des Bedarfs nicht ausreichend transparent zu erkennen. Die Erhöhung der täglichen Annahmemenge führt zu einer Verdoppelung der Lastwagenfahrten, die insbesondere das Siedlungsgebiet von Eiken zusätzlich belasten. Aufgrund der Lage in der Jurapark-Landschaft und der Tangierung wertvoller Waldflächen werden umfangreiche Kompensationsmassnahmen im Jurapark als erforderlich erachtet.

Da am Standort der Deponie Seckenberg bereits heute eine rechtskräftige Deponiezone mit Reserven besteht, bestehen aus regionaler Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen die Zonenarrondierungen. Vorbehaltlich des transparenten Nachweises des Erweiterungsbedarfs und der Begründung für die Erhöhung der Deponiemengen unterstützt der Planungsverband Fricktal Regio die Vorlage.

Jurapark Aargau

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat die Geschäftsstelle des JuraPark Aargau zum Vorhaben der Erweiterung der Deponie Seckenberg Stellung genommen. Die Gemeinde nimmt darauf Bezug und zeigt im Planungsbericht auf, inwieweit die vorliegende Planung auf die strategischen Ziele des Naturparks ausgerichtet ist. Es wird in diesem Zusammenhang erwähnt, dass mit den geplanten Massnahmen die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes vollumfänglich erfüllt werden und zusätzliche Massnahmen auf Freiwilligkeit basieren würden. Im Rahmen des Bauprojekts bestünde Gesprächsbereitschaft zur Prüfung weitergehender freiwilliger Massnahmen.

3.3 Nutzungsplanung Kulturland

3.3.1 Zonierung

Für die Erweiterung der Deponie Seckenberg ist eine Anpassung der Spezialzone erforderlich (Deponiezone gemäss BNO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Schaffung einer Spezialzone (weitere Zone ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss Art. 18 RPG²) für ein konkretes Projekt zulässig, wenn die Planungsmassnahme den Zielen und Grundsätzen des RPG entspricht und sie keine Umgehung von Art. 24 ff. RPG darstellt.

Gemäss Art. 39 VVEA darf eine Deponie nur bewilligt werden, wenn der Bedarf an Deponievolumen ausgewiesen ist. Der Bedarfsnachweis nach VVEA ist spätestens im Rahmen der Errichtungsbewilligung (Baubewilligung) zu erbringen. Nach kantonaler Praxis ist der Bedarf jedoch auch bereits mit der Richt- und Nutzungsplanung stufengerecht zu erbringen. Dies ist im Anhang 6 des UVB zusammenfassend erfolgt. Weitere Ausführungen sind dem Bericht über die Voruntersuchung zu entnehmen. Die geringfügige Erweiterung der bestehenden Deponie erweist sich im Licht der Bundesrechtsprechung als zulässig.

3.3.2 Erschliessung

Gemäss den eingereichten Unterlagen soll aufgrund des hohen Bedarfs nach Ablagerungsvolumen für Abfälle der Typen D und E im Kanton Aargau die jährliche Annahmemenge gegenüber der aktuellen Situation erhöht werden. Der Vergleich mit den aktuellen Ablagerungsmengen ist mit Vorsicht zu interpretieren, da die Ablagerungsmengen bei den Abfällen des Typs E aufgrund von wirtschaftlichen und planerischen Überlegungen in den letzten Jahren gedrosselt werden mussten. Die durchschnittliche Ablagerungsmenge betrug im Durchschnitt der letzten 20 Jahre rund 29'000 t/a.

Die betriebsbedingten Fahrten finden auch künftig ausschliesslich zur Tageszeit gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) statt. Für die Berechnung des betriebsbedingten Verkehrsaufkommens wurde die durchschnittlich prognostizierte Einlagerungsmenge von 65'000 t (Annahmemenge:

² Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)

68'000 t) angenommen. Die angenommenen Mengen sind abhängig von der Nachfrage nach Deponievolumina und werden demnach jährlichen Schwankungen unterliegen. Der Transport zur Deponie erfolgt wie bis anhin via LKW über die Kantonsstrassen (K295/K292/K296) Eiken–Schupfart und anschliessend über die Brachmattstrasse. Dabei wird von einer durchschnittlichen Lademenge von 18 t ausgegangen, weshalb mit ca. 7'600 Fahrten pro Jahr, beziehungsweise ca. 30–40 Fahrten pro Tag, zu rechnen sein wird. Demzufolge erhöht sich das künftige Verkehrsaufkommen der Deponie Seckenberg um mehr als das Doppelte (heute ca. 3'350 Fahrten pro Jahr).

Trotz dem Mehrverkehr wird davon ausgegangen, dass die bestehende Deponieerschliessung an die K296 sowie das angrenzende Strassennetz das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen vermag.

3.3.3 Landwirtschaftszone und Fruchtfolgeflächen

Die geplanten Veränderungen der Deponiezone führen zu positiven und negativen Veränderungen an den Landwirtschaftszonen und betreffen überwiegend Strassenflächen. Nur auf der Parzelle 858 betrifft die Umzonung zur Deponiezone Fruchtfolgeflächen (FFF).

Die Gesamtbilanz aller räumlichen Veränderungen der FFF beträgt -0,17 ha, sie gelten damit im Sinne des Richtplans als fortgeschrieben.

3.3.4 Naturschutzzonen und -objekte im Kulturland

Die Vorlage erfüllt die Anforderungen zum Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft.

Hinsichtlich Natur und Landschaft ist es zu begrüssen, dass der neue Projektperimeter derart angepasst werden soll, dass gegenüber dem aktuell bewilligten Projekt die LkB³ (südwestlicher Deponiebereich) gar nicht mehr und das NkBW⁴ (östlicher Deponiebereich) weniger tangiert werden.

Die Ausgleichsflächen befinden sich auf den Parzellen des Grundeigentümers (GAOF) sowie der Ortsbürgergemeinde Frick, und ihre Umsetzung wird vertraglich verbindlich gesichert. Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind gezielt auf vorkommende Tier- und Pflanzenarten abgestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ökologischen Ausgleichsflächen langfristig gesichert werden müssen. Entsprechend sind die ökologischen Ausgleichsflächen bei Aufhebung der Deponiezone dann zumal mittels Schutzzonen sicherzustellen. (**Hinweis**)

3.3.5 Oberirdische Gewässer (Gewässerraum)

Bachverlegung

Gemäss kantonalem Bachkataster verläuft entlang beziehungsweise innerhalb der Deponiezone der teilweise offene / teilweise eingedolte Seckenbergbach. Im Rahmen der geplanten Erweiterung der Deponie Seckenberg ist eine Umlegung des Seckenbergbachs notwendig. Zur optimalen Linienführung des umgeleiteten Seckenbergbachs wurde eine Variantenstudie durchgeführt. Die dabei ermittelte Bestvariante wurde mit der zuständigen Fachstelle überprüft und optimiert und sachgerecht in den Unterlagen dargestellt. Die Bachumlegung selbst wird zu gegebenem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bewilligungsverfahren detailliert beurteilt.

Die detaillierte Planung und Ausarbeitung des Bauprojekts insbesondere der Abflussmengen sind mit dem zuständigen Projektleiter der Sektion Wasserbau, Silvan Kaufmann (062 835 34 73 oder silvan.kaufmann@ag.ch) abzusprechen.

³ Landschaft von kantonalen Bedeutung

⁴ Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung im Wald

Freihaltung Gewässerraum

Im KLP wird sachgerecht ein 11 m breiter, die Landwirtschaftszone überlagernder "Freihaltebereich Bachverlegung und Gewässerraum" festgelegt. Die Detail-Linienführung des Seckenbergbachs wird innerhalb dieses Freihaltebereichs und Gewässerraums vorgesehen. Dieser Freihaltebereich stellt noch nicht die Gewässerraumzone dar, sondern dient nur der vorsorglichen Freihaltung dieses Bereichs für die spätere Gewässerraumumsetzung.

Mit der Teiländerung der BNO soll eine neue Bestimmung für diesen "Freihaltebereich Bachverlegung und Gewässerraum" erlassen werden (§ 24d BNO). Im letzten Satz von § 24d Abs. 1 BNO soll festgelegt werden, dass "dieser Raum teilweise auch für die Umsetzung einer geplanten neuen Erschliessungsstrasse genutzt werden dürfe, sofern die Bachverlegung trotzdem noch möglich sei." Damit wird ein Unterstand im durch das Bundesrecht geregelten späteren Gewässerraum unrechtmässig präjudiziert. Entsprechend ist dieser Satz zu streichen. **(Vorbehalt)**

Im vorgesehenen Freihaltebereich, in dem die künftige Strasse geplant ist, verläuft bereits heute eine befestigte Strasse. Diese ist kann im Rahmen des Besitzstands auch innerhalb dieses neuen Freihaltebereichs saniert werden. Entsprechend entstehen aus diesem Vorbehalt keine Nachteile für die Realisierung des Projekts. **(Hinweis)**

§ 24d Abs. 2 BNO ist entsprechend zu den obigen Ausführungen ebenfalls anzupassen: "Dieser Bereich ist von *Bauten und Anlagen* Gebäuden freizuhalten." **(Vorbehalt)**

Sobald der Bach verlegt ist, gelten die Übergangsbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes zum Gewässerraum. Entsprechend wird die Nutzung zu diesem Zeitpunkt durch das übergeordnete Recht dannzumal eingeschränkt. Der zweite Satz führt dann zu einem Widerspruch, weshalb er wegzulassen ist. **(Vorbehalt)**

3.3.6 Hochwassergefahren

Der Projektperimeter liegt ausserhalb der Gefahrenkarte Hochwasser. Gemäss der Gefahrenhinweiskarte Hochwasser ist innerhalb des Projektperimeters keine Gefährdung durch Hochwasser eingetragen.

3.3.7 Archäologie

Die allgemeine Meldepflicht nach § 41 Abs. 3 Kulturgesetz (KG) ist zu beachten. Nach Möglichkeit prospektiert die Kantonsarchäologie den Deponieperimeter. **(Hinweis)**

3.3.8 Umwelt

Die umweltrechtlichen Themen werden weitgehend im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) behandelt und werden daher in diesem Bericht nicht wiederholt.

3.4 Umweltverträglichkeit

Die der Planung zugrunde liegende Nutzung entspricht gemäss dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) dem Anlagentyp 40.5 Deponien der Typen C, D und E.

Das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt im Rahmen des Leitverfahrens, im vorliegenden Fall in der ersten Stufe (Voruntersuchung) im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens.

Der UVB (Voruntersuchung) ist nach den formellen Vorgaben aufgebaut. Er beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Projekts in genügendem Umfang, um die Nutzungsplanung freigeben zu können (vgl. beiliegende Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 15. Juli 2025).

Die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle gilt als integrierter Bestandteil des vorliegenden Vorprüfungsberichts.

3.5 Wald/Rodung

Gemäss Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG) gilt eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Rodungen sind verboten (Art. 5 WaG). Für eine Rodung kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist, das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt und die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt.

Die definitiven Rodungen für die Erweiterung Nord der Deponie umfassen 26'180 m². Zusätzlich werden 35'367 m² temporär gerodet. Somit wird für die Erweiterung des Deponieperimeters insgesamt eine Rodung von total 61'547 m² notwendig (**Hinweis:** im UVB steht 61'548 m²).

Das Rodungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren mit dem Nutzungsplan- und UVB-Verfahren zu koordinieren. Die Rodungsbewilligung ist Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Nutzungsplanung. (**Vorbehalt**)

Da die zu rodende Fläche grösser als 5'000 m² ist, musste das Rodungsgesuch zur Anhörung dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) gestellt werden. Das BAFU hat mit Datum 16. Juli 2024 positiv mit Auflagen zum Vorhaben Stellung genommen. (**Hinweis**)

Hinsichtlich Walderhaltung sind nach derzeitiger Aktenlage keine Interessen ersichtlich, die eine Rodungsbewilligung von vornherein klar ausschliessen. Vorbehalten bleiben die detaillierte Prüfung des Rodungsgesuchs und allfällig eingehende Einwendungen im weiteren Verfahren. (**Hinweis**)

Aktuelle rechtskräftige Rodungsbewilligung

Gemäss der aktuell gültigen rechtskräftigen Rodungsbewilligung AW.1071 ist bis Ende 2025 eine Ersatzaufforstung von 4'383 m² zu leisten. Diese Aufforstung war am westlichen Deponierand innerhalb der heutigen Deponiefläche vorgesehen. Diese Ersatzaufforstung kann aufgrund des erforderlichen Einbezugs der heutigen Deponiefläche in den Deponieperimeter nicht fristgerecht realisiert werden und muss somit extern geleistet werden. Gemäss den Unterlagen wird ein entsprechendes Konzept frühzeitig erarbeitet (siehe Massnahme Wald-03, Seite 127). Die Frist für die oben genannte Ersatzaufforstung läuft im Jahr 2025 ab. Zurzeit laufen Abklärungen, damit eine externe Ersatzaufforstung gefunden werden kann.

Wird absehbar, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, muss eine aktuelle Rodungs-/Ersatzaufforstungsbilanz in das vorliegende Projekt miteinbezogen werden (wobei der Umfang der offenen Waldflächen nicht zusätzlich negativ beeinflusst werden darf). Diese müsste vor Erteilung der Rodungsbewilligung für die Erweiterung des Deponieperimeters eingereicht werden. (**Wichtiger Hinweis**)

Waldnaturschutz

Die Deponiezone überlagert teilweise ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald gemäss Richtplan (NKBW). Gemäss rechtskräftigem KLP liegen ca. 3,2 ha der Deponiezone in einem vertraglich gesicherten Eichenwaldreservat. Durch die Anpassung der Deponiezone vergrössert sich die Überschneidung auf ca. 3,8 ha.

Es ist vorgesehen, den tangierten Eichenwald westlich der Deponiezone gleichwertig zu ersetzen. Dafür in Frage kommt ein Standort im Gebiet "Obere Ischlag". Die betroffene Parzelle 1240 befindet sich im Besitz der Ortsbürgergemeinde Frick und weist bereits einige wertvolle Eichen-Altbestände auf. Die Ortsbürgergemeinde Frick hat dem Vorhaben zugestimmt. Punktuelle Lücken im Bestand könnten durch Eichenpflanzungen aufgewertet werden.

Gemäss Planungsbericht wird ein konkretes Projekt im Rahmen des Bauprojekts unter Einbezug des zuständigen Kreis- und Revierförsters sowie der Ortsbürgergemeinde Frick ausgearbeitet. Um die für

die vorliegenden Planung erforderliche Rodungsbewilligung erteilen zu können, müssen die Ersatzflächen vertraglich geregelt oder in Aussicht gestellt sein. **(Vorbehalt)**

Formelles zum Rodungsgesuch

Das Rodungsgesuch ist nach der abschliessenden Vorprüfung gleichzeitig mit den Projektplänen (Teiländerung Nutzungsplanung und UVB) öffentlich aufzulegen und sowohl im Amtsblatt als auch im lokalen Publikationsorgan auszuschreiben. Es wird empfohlen, das Rodungsgesuch vor der öffentlichen Auflage durch die Abteilung Wald überprüfen zu lassen.

Allfällige Einwendungen gegen das Rodungsgesuch sind zwingend unmittelbar der Abteilung Wald zuzustellen. Bei allfälligen Einwendungsverhandlungen zum Rodungsgesuch oder zur Nutzungsplanung (*weil hier die gesamte Fläche von der Rodung betroffen ist*) ist die Abteilung Wald miteinzubeziehen. Die Rodungsbewilligung muss zwingend vor der Gemeindeversammlung vorliegen (inklusive erledigten Einwendungsverhandlungen etc.). **(Formelle Vorbehalte)**

Hinweis Ausgleichsabgabe

Gemäss § 8 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) hat der Empfänger einer Rodungsbewilligung dem Kanton eine Ausgleichsabgabe für den durch die Rodungsbewilligung entstehenden erheblichen Vorteil zu entrichten. Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Gemäss § 1 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) beträgt die Ausgleichsabgabe ausserhalb der Bauzone 30 % des Mehrwerts, aber höchstens Fr. 12.–/m² Rodungsfläche. Beim geplanten Deponievolumen muss von Fr. 12.–/m², beziehungsweise bei einer Rodungsfläche von 61'547 m² von total ca. Fr. 738'564.–ausgegangen werden

Hinweise Begleitprojekte

Hochspannungsleitung

Die Deponie wird von der bereits 1956 gebauten 220-kV-Leitungstrasse Laufenburg–Mühleberg gekreuzt. Um Platz für die Deponie zu schaffen, wurde der an der Nordgrenze stehende Mast 1040 x 021 (alt 102) erstmals im Jahr 2003 von der AXPO um 55 m verschoben. Im Rahmen einer Variantenstudie wurden 2 Varianten geprüft.

- Variante 1: Verschiebung nach Westen
- Variante 2: Mast am selben Standort

Das heutige Trasse der Leitung soll ohne Verschiebung des Masts beibehalten werden.

Weil somit eine Erhöhung des Masts notwendig wird, sind bauliche Anpassungen am Masten Nr. 102 innerhalb des Projektperimeters notwendig. Für die Erhöhung des Masten Nr. 102 sind innerhalb des Projektperimeters Bauarbeiten erforderlich. An Ort und Stelle werden für die baulichen Massnahmen temporäre Rodungen notwendig. Die Masten nördlich und südlich der Deponie bleiben hingegen unverändert und die Leitung verläuft weiterhin auf dem gleichen Trasse. Die Rodungen werden im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens bewilligt.

Strassenumlegung

Die Brachmattstrasse erschliesst den Hof "Tannenheim" und verläuft westlich der heutigen Deponie. Die Strasse ist asphaltiert und weist ein Gefälle von maximal ca. 10 % auf. Sie muss auch für grössere Lastwagen (Schlepper) geeignet sein, die regelmässig zum Hof "Tannenheim" fahren. Die Brachmattstrasse überschreitet mit über 4 m Breite die üblichen Masse einer forstlichen Erschliessungsstrasse, womit sie als "Nichtwaldstrasse" von der Waldfläche ausgenommen wurde. Im Rahmen des UVB wurden durch die Interessengemeinschaft (IG) Seckenberg drei Varianten für die Verlegung ausgearbeitet.

Aufgrund der geringsten Rodungsfläche und der geringsten Terrainveränderungen, die sich auch in den Baukosten widerspiegeln, hat der Auftraggeber entschieden, die Variante 2 weiterzuverfolgen. Die Variante 2 ist hinsichtlich der Walderhaltung sachgerecht, da die Variante 2 im Vergleich mit den anderen Varianten die geringste Waldbeanspruchung aufweist. Die Variante 2 liegt ebenfalls innerhalb des Waldareals und wird im Rahmen des nachgelagerten Baugesuchverfahrens zu definitiven Rodungsflächen führen. Für diese definitiven Rodungen müssen ebenfalls externe Ersatzaufforstungsflächen gefunden werden.

Freispiegelleitung

Zur Reduktion dieser Notentlastung und zur Senkung des Energieverbrauchs ist der Bau einer durchgängigen Freispiegelleitung vorgesehen. Dazu wurden durch die IG Seckenberg zwei Varianten ausgearbeitet. Die Variante 2 weist Vorteile gegenüber der Variante 1 auf, da sie hinsichtlich des Unterhalts besser ist und Rodungen gemäss den Unterlagen gänzlich vermieden werden können. Es ist noch nicht glaubhaft nachgewiesen, dass diese Variante gänzlich ohne Rodung auskommt, da die Leitung bis zu 8,5 m in die Tiefe gelegt wird. Dies muss im Rahmen des Baugesuchverfahrens geklärt werden. Die Bauherrschaft hat entschieden, grundsätzlich die Variante 2 weiterzuverfolgen. Hinsichtlich Walderhaltung wird dieser Entscheid begrüsst, da sie sicherlich weniger Wald beansprucht als die Variante 1.

3.6 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Teiländerung der BNO ist unter Anpassung der Vorbehalte gemäss Ziffer 3.3.5 sachgerecht und rechtskonform.

3.7 Verschiedenes und Formelles

Vorliegend wurde das BAFU zu den Planentwürfen angehört. Die Abteilung Raumentwicklung hat deshalb dem BAFU den Genehmigungsentscheid mitzuteilen (Art. 27 Abs. 2 und 3 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV]). **(Wichtiger Hinweis)**

Sowohl der Anschluss der Freispiegelleitung an den Seckenbergbach sowie die Bachumlegung des Seckenbergbachs erfordern eine fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF).

4. Weiteres Vorgehen

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Vorlage vorgeprüft. Sie erfüllt die Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne mit Ausnahme der im Vorprüfungsbericht enthaltenen Vorbehalte.

Ein vorbehaltloser Genehmigungsantrag bedingt, dass die Vorlage entsprechend angepasst wird.

Zudem enthält der abschliessende Vorprüfungsbericht noch wichtige Hinweise. Diese sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

Die bereinigte Vorlage kann öffentlich aufgelegt werden.

Die Genehmigungs- und die Beschwerdebehörde sind nicht an die Beurteilung der Verwaltung gebunden.

Oliver Hager
Sektionsleiter

Christian Brodmann
Kreisplaner / Stv. Sektionsleiter